

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 1973	Nummer 124
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2151	27. 11. 1973	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zivile Verteidigung und Katastrophenschutz; Registrierung von Personen bei Katastrophen und Konflikten . . .	2130
2311	20. 11. 1973	RdErl. d. Innenministers Bauleitplanung; Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	2131
6300	23. 11. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung der Landeshaushaltsordnung und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2132
79038	19. 11. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über die Darstellung der Wirtschaftsergebnisse in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (DaWi 72)	2132

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
26. 11. 1973	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	2133
	Innenminister	
14. 11. 1973	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	2133
23. 11. 1973	Bek. – Ungültige Polizeiführerscheine	2133

I.

2151

Zivile Verteidigung und Katastrophenschutz **Registrierung von Personen bei Katastrophen** **und Konflikten**

Gem. RdErl. d. Innenministers - VIII B 1/4.28 -
u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales -
I A 1 - 1230 - v. 27. 11. 1973

Für die Erfassung von Evakuierten, Flüchtlingen, Obdachlosen, Verletzten, Toten, Vermissten und anderen Betroffenen einer Katastrophe oder eines Konflikts wird das folgende Verfahren festgelegt:

1 Registrierung von Betroffenen bei Katastrophen

1.1 Organisation

1.1.1 Der Leiter der Katastrophenabwehr (gem. § 7 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes - KatSG - vom 9. Juli 1968 - BGBl. I S. 776 - i.d.R. der Oberkreisdirektor bzw. Oberstadtdirektor) richtet bei Bedarf innerhalb der Katastrophenabwehrleitung (KAL), und zwar als Teil der Katastropheninformationsstelle (Nr. 38.8 der Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr im Lande NW - RKA - RdErl. v. 5. 12. 1960 - SMBl. 2151 -) eine Personenauskunftsstelle ein.

1.1.2 Bei der Einrichtung der Personenauskunftsstelle ist durch eine enge Zusammenarbeit zwischen der Personenauskunftsstelle und der Informationsstelle der Kriminalpolizei (Nr. 2.11 und 3.21 des RdErl. d. Innenministers v. 28. 8. 1964 - MBl. NW. S. 1300/SMBl. 2151) eine polizeiliche Auswertung der Hinweise und Anfragen aus der Bevölkerung zu gewährleisten.

Die reibungslose Zusammenarbeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen, wie räumliche Zusammenfassung, Vorkehrung zur Umlegung von Ferngesprächen und dgl., sicherzustellen.

1.1.3 Soweit die Erledigung der Aufgaben der Personenauskunftsstelle den Einsatz zusätzlicher Kräfte notwendig macht, fordert der Leiter der Katastrophenabwehr Angehörige des Kreisaukunftsbüros des Deutschen Roten Kreuzes an oder bedient sich dieses Büros.

1.1.4 Anschrift und Rufnummer der Personenauskunftsstelle sollen durch Presse, Rundfunk und Fernsehen oder in anderer geeigneter Weise bekanntgegeben werden.

1.2 Aufgaben der Personenauskunftsstelle

1.2.1 Die Personenauskunftsstelle hat alle Meldungen und Anfragen über den Verbleib von Personen zu sammeln.

1.2.2 Ist der Personenauskunftsstelle der Aufenthalt der gesuchten Personen bekannt, so erteilt sie die entsprechenden Auskünfte.

1.2.3 Kann die Personenauskunftsstelle den Verbleib der gesuchten Personen nicht feststellen, so registriert sie die gesuchten Personen und leitet gleichzeitig die Hinweise oder Anfragen an die Informationsstelle der Kriminalpolizei weiter. Auch alle zu einem späteren Zeitpunkt eingehenden Hinweise sind an die Informationsstelle der Kriminalpolizei weiterzuleiten.

1.2.4 Die Personenauskunftsstelle und die Polizei unterrichten sich laufend gegenseitig über ihre Ermittlungsergebnisse; gleichzeitig teilen sie mit, ob und gegebenenfalls welche Personen oder Dienststellen hierüber bereits unterrichtet worden sind.

1.2.5 Außer der Klärung von Einzelschicksalen hat die Personenauskunftsstelle die Aufgabe, die Meldungen fortlaufend statistisch zu erfassen und die für die Entscheidungen der Katastrophenabwehrleitung erforderlichen Angaben, z.B. Zahl, Arten und Aufenthaltsorte der Verletzten, Zahl und Aufenthaltsorte von Obdachlosen, Zahl der Vermissten, Zahl und Verbleib der Toten bereitzustellen.

1.3 Meldeweg

1.3.1 Die mit der Bergung und Versorgung befaßten Kräfte melden Angaben über die von ihnen betreuten Perso-

nen sowie über Tote mit Vordrucken (s. Nr. 1.4) an die KAL - Personenauskunftsstelle -.

1.3.2 Die öffentlichen, freigemeinnützigen und privaten Krankenhäuser leiten nach Einlieferung von Katastrophenopfern ebenfalls die für die Registrierung erforderlichen Meldungen (Lagerausweis Karte s. Nr. 1.4.13) der zuständigen KAL - Personenauskunftsstelle - zu. Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen wird ihre Mitglieder entsprechend unterrichten.

1.3.3 Entsprechendes gilt für die Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr.

1.4 Vordrucke

1.4.1 Von den Einsatzkräften, Krankenhäusern und Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr werden die folgenden vom Deutschen Roten Kreuz herausgegebenen Vordrucksätze, die je eine Ausfertigung (gelbe Durchschrift) für die KAL - Personenauskunftsstelle - enthalten, verwendet:

1.4.11 Anhängkarte für den Transport von Verletzten und Kranken,

1.4.12 Begleitkarte für unverletzte Personen,

1.4.13 Lagerausweis- und Bezugskarte für Personen in Lagern, Krankenhäusern, Hilfskrankenhäusern und Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr.

1.4.14 Zur Unterrichtung ihrer Angehörigen können alle in Lagern, Krankenhäusern und Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr aufgenommenen Personen eine ebenfalls vom Deutschen Roten Kreuz herausgegebene Schnellbenachrichtigungskarte verwenden.

1.4.2 Die Vordrucke können über die Landes- und Kreisverbände des Deutschen Roten Kreuzes bezogen werden.

1.4.3 Der Leiter der Katastrophenabwehr stellt sicher, daß die Einheiten des Katastrophenschutzes, der Rettungsdienst, die Krankenhäuser und die Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr mit den genannten Vordrucken ausgestattet sind.

2 Registrierung von Betroffenen in Konfliktsfällen

2.1 Wird die Zivilbevölkerung während eines Konflikts von Kampfhandlung oder von einer Katastrophe betroffen, so ist Nr. 1 entsprechend anzuwenden. Soweit Befehlsstellen eingerichtet sind, treten diese an die Stelle der Katastrophenabwehrleitungen.

2.2 Personenauskünfte nach den Genfer Abkommen

2.2.1 Die Kreisaukunftsbüros des Deutschen Roten Kreuzes werden bei Ausbruch eines Konflikts als Außenstellen des Amtlichen Auskunftsbüros (AAB) tätig und wirken mit bei der Wahrnehmung der Aufgaben, die diesem durch die Genfer Abkommen, insbesondere durch Art. 122, 123, 124 des III. Abkommens und Art. 25, 26, 136 bis 139 des IV. Abkommens übertragen sind. Sie erhalten die in den Genfer Abkommen vorgesehene behördliche Unterstützung.

2.2.2 Die unter Nr. 1.4 genannten Vordrucke sind gleichzeitig zur Verwendung für das Amtliche Auskunftsbüro bestimmt. Das aufgedruckte Rotkreuzzeichen ist in diesen Fällen nicht als Organisationszeichen, sondern als Schutzzeichen im Sinne der Genfer Abkommen anzusehen.

3 Sonstige Vorschriften

Unberührt bleiben:

3.1 die Vorschriften über die Führung der Personenstandsbücher,

3.2 die Vorschriften des Melderechts, insbesondere auch die hiernach vorgeschriebenen Registrierungsverfahren der Krankenhäuser, Heime und Anstalten,

3.3 die Aufgaben und Befugnisse der Polizei, insbesondere auch die im RdErl. d. Innenministers v. 28. 8. 1964 (MBl. NW. S. 1300/SMBl. NW. 2151) geregelten Aufgaben der Kriminalpolizei in Katastrophenfällen.

2311

Bauleitplanung

Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

RdErl. d. Innenministers v. 20. 11. 1973 -
V C 2 - 901.11

- 1 Nach § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873), haben die Bauleitpläne u. a. den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu dienen und sich nach den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung, ihrer Sicherheit und Gesundheit, zu denen insbesondere das Erholungsbedürfnis und das ungeschmälerte Naturerlebnis zu rechnen sind, zu richten. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Erhaltung und Gestaltung einer ästhetisch ansprechenden Umwelt gehört zu den wesentlichen öffentlichen Belangen. Eingriffe in die Landschaft durch eine Bebauung sollen daher auf den unabwiesbaren Bedarf beschränkt und, soweit dieser besteht, nur unter möglichst Schonung der Landschaft vorgesehen werden. Soweit danach ein Bedarf für Hochhäuser oder massierte Großbauvorhaben anerkannt werden kann, ist bei der Bauleitplanung auf eine besonders schonende Einfügung in die Landschaft und ausgleichende Maßnahmen (z. B. Bodengestaltung, Bepflanzung, bauliche Gestaltung) Bedacht zu nehmen. Dies gilt vor allem für Erholungsgebiete (einschl. der Naherholungsgebiete), da diese gerade wegen ihrer landschaftlichen Reize von der Bevölkerung aufgesucht werden.

Soweit Ferienhausgebiete oder Ferienzentren als Sondergebiete nach § 11 der Baunutzungsverordnung - BaunVO - i. d. F. d. Bek. vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237) vorgesehen werden, sind der Bedarf und die Standortwahl unter regionalen Gesichtspunkten zu begründen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen in Gemeinden der Ländlichen Zonen nach dem Landesentwicklungsplan I, Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 12. 1970 (MBl. NW. 1971 Seite 200/SMBl. NW. 230) sowie der Genehmigung der Bauleitpläne gemäß §§ 6 und 11 BBauG sind nachfolgende Gesichtspunkte zu beachten; für Gemeinden der Ballungsrandzonen, soweit sie landschaftlich wertvolle, der Erholung dienende Bereiche aufweisen, gelten die Grundsätze entsprechend:

2

- 2.1 Der Zersiedlung und Zerstörung der Landschaft soll entgegen gewirkt werden. Auf die bei der Bauleitplanung abzuwägenden Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung - insbesondere § 2 Abs. 1 Nr. 7 ROG sowie den besonderen Planungsgrundsatz I B 2 des Landesentwicklungsprogramms - wird verwiesen. Die in den Landesentwicklungsplänen und Gebietsentwicklungsplänen festgelegten Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten (§ 1 Abs. 3 BBauG). Dabei sind die Gebietsentwicklungspläne, die die konkreteren regionalen Ziele für die Entwicklung des Gebietes der Landesplanungsgemeinschaften und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den Planungsgebieten enthalten, von besonderer Bedeutung. Die in Gebietsentwicklungsplänen der Landesplanungsgemeinschaften dargestellten Siedlungsbereiche dürfen jeweils nur so weit als Bauflächen in Flächennutzungsplänen dargestellt werden, wie dies im Sinne der Vorschrift des § 2 Abs. 1 BBauG erforderlich ist bzw. den Bedürfnissen der Bevölkerung und einer geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinden entspricht. Es wird insbesondere auch auf entsprechende Aussagen und Hinweise in den Gebietsentwicklungsplänen hingewiesen.

Grundsätzlich soll sich die Siedlungsentwicklung innerhalb der Siedlungsbereiche harmonisch an die Ortslagen anschließen. Splitterbaugelände und isolierte Bauflächen sind zu vermeiden. Landschaftlich wertvolle Flächen sind auszusparen. In den Ländlichen Zonen, die

in ihrer Gesamtheit überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, aber auch städtische Verflechtungsgebiete sowie Industrie- und Zentralorte enthalten, soll die Planung insbesondere auf die Entwicklung von Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung ausgerichtet werden. Zusammenhängende Freiflächen, besonders Vorranggebiete für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft und Erholung, sollen möglichst erhalten werden; für sie sind Maßnahmen zur Sicherung zu treffen.

- 2.2 Eine Besiedlung der Landschaft mindert im allgemeinen deren Erholungswert für die Allgemeinheit. Vor jeder Inanspruchnahme freier Landschaftsteile durch Baugelände ist sorgfältig zu prüfen, ob ein unabwiesbarer Bedarf vorliegt und eine Planung im Sinne des § 2 Abs. 1 BBauG erforderlich ist.

Bei der Bauleitplanung für Vorhaben und Siedlungen in der freien Landschaft sind die öffentlichen Belange - vor allem das Freizeit- und Erholungsbedürfnis der Allgemeinheit in einer ungestörten Landschaft - und die Rücksichtnahme auf eine gegebene landschaftlich reizvolle Situation mit den privaten oder öffentlichen Belangen der Schaffung von Wohnraum gegeneinander und untereinander sorgfältig und gerecht abzuwägen. Wird die Bedeutung wichtiger Belange - z. B. des Erholungswertes eines Landschaftsteiles - verkannt oder steht die Bebauung erkennbar außer Verhältnis zur Minderung des Erholungswertes der Landschaft für die Allgemeinheit, so mangelt es der Bauleitplanung an einer gerechten Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 4 BBauG. Dasselbe gilt, wenn bei möglichen Planungsalternativen nur ein Planungsfall untersucht wurde. Ausschließlich private Interessen an der höheren wirtschaftlichen Ausnutzung von im Außenbereich gelegenen Grundstücken müssen den öffentlichen Interessen der Erhaltung einer gesunden Landschaft, der Erholung und des Naturgenusses untergeordnet werden.

- 2.3 Das Maß der baulichen Nutzung - insbesondere die Zahl der Vollgeschosse - muß in einem angemessenen Verhältnis zu der durch die Ziele der Landesplanung festgelegten Funktion einer Gemeinde, ihrer durch die historische Entwicklung bedingten Eigenart und baulichen Struktur sowie der sie umgebenden Landschaft stehen. Innerhalb dieses Rahmens sollte eine Form der Bebauung vorgesehen werden, die möglichst wenig Grund und Boden beansprucht. Dazu ist es nicht erforderlich, daß stets das nach § 17 BauNVO höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung mit der Folge, daß aus wirtschaftlichen Gründen nur eine Hochhausbebauung möglich ist, festgesetzt wird. Vielmehr kann auch bei einer niedergeschossigen Bebauung unter Ausnutzung der z. B. in § 17 Abs. 2 und 9 BauNVO gebotenen Möglichkeiten eine angemessene Verdichtung erzielt werden. Höher verdichtete Baugelände sollten in der Regel - auch unter Berücksichtigung der im Landesentwicklungsprogramm (vergl. Nr. 2.1 a.a.O.) sowie im Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 enthaltenen Grundsätze - möglichst zentral und nicht am Rande der Ortslagen im Übergang zur freien Landschaft geplant werden.

- 2.4 Die Forderung des § 1 Abs. 5 BBauG, daß Bauleitpläne auch der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu dienen haben, bedeutet, daß die Bebauung sich in der Regel dem Landschaftsbild ein- bzw. unterzuordnen hat und nicht hervorragen oder dominieren darf (vergl. OVG Münster, Urt. v. 2. 6. 1959, DVBl. 1959, 819; BVerwG, Urt. vom 30. 4. 1969 - IV C 63.68, NJW 1970, 346). Eine Bebauung soll in einer typischen Landschaft (z. B. land- oder forstwirtschaftlicher Struktur) nicht wesensfremd empfunden werden. Dies schließt bereits in den meisten Fällen die Planung von Großbauformen in Form von Punkt- und Hochhäusern oder sonstigen größeren Bauformen in reizvoller Landschaft aus.

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und zur Erhaltung des Landschaftserlebnisses sowie des Erholungswertes sind als Anhalt für die Bauleitplanung in ländlichen Zonen im einzelnen folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- 2.4.1 Bergkämme, Steilhänge und sonstige weithin sichtbare oder exponierte Landschaftsteile sollen nicht bebaut werden.

- 2.42 Talsohlen sowie die natürlichen Überschwemmungsgebiete von Gewässern zweiter und dritter Ordnung sollen von einer Bebauung freigehalten werden.
- 2.43 Uferzonen von stehenden Gewässern sowie von Talsperren und sonstigen Stauseen sind in angemessener Tiefe von Bebauung freizuhalten; die Zugänglichkeit der Uferzone für die Öffentlichkeit ist anzustreben.
- 2.44 Besonders schöne Ausblicke sollen nicht abgeriegelt bzw. verbaut werden; bei einer notwendigen Bebauung sollen Blickschneisen auf Aussichtobjekte (z.B. Seen) gesichert werden; die Bebauung sollte in die Tiefe gestaffelt werden.
- 2.45 Waldränder sind in angemessener Tiefe von Bebauung freizuhalten.
- 2.46 Die vertretbare Zahl der Vollgeschosse von Gebäuden bzw. ihrer Baumasse, insbesondere bei Inanspruchnahme des Außenbereichs sowie in kleineren Orten oder Ortsteilen, soll jeweils nach kritischer Beurteilung der örtlichen Gegebenheiten (Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild, Anpassung an die vorhandene Bebauung) bemessen werden.

Gebäude über 5 Vollgeschosse Höhe sollen in Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung nach dem LEP I bis zu 10 000 EW nur in städtebaulich besonders zu begründenden Fällen, Gebäude über 8 Vollgeschosse nur unter Anlegung eines strengen Maßstabes, und zwar grundsätzlich innerhalb oder im unmittelbaren Anschluß an die Ortslagen, die die Siedlungsschwerpunkte bilden, geplant werden.

- 3 Für eine gute Gestaltung des Ortsbildes stellt die Bauleitplanung mit ihren Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten die Grundlage dar. Bei der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse und der Bauweise im Bebauungsplan ist die Eigenart des Ortsbildes und seiner Maßstäblichkeit zu berücksichtigen. Grobe Maßstabsfehler durch extrem abweichende Bauformen sollten vermieden werden.

Nach § 103 Abs. 3 Satz 4 BauO NW in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), – SGV. NW. 231 – können Vorschriften

- a) über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW)
- b) über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie von Bau- und Naturdenkmälern (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW)

in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Dabei kann durch die Anordnung der Verwendung ortsspezifischer Baustoffe (z.B. Schiefer, Bruchstein, Holz) sowie die besondere Farbgebung der Gebäude oftmals eine bessere Einfügung größerer Gebäudekomplexe sowohl in das Orts- wie auch das Landschaftsbild erreicht werden (dunkle Farben sind weniger weit sichtbar als helle).

Zum Schutz vorhandener Bau- oder Naturdenkmäler oder denkmalwerter Gebäudegruppen und Stadtgrundrisse ist bei der Festsetzung vor allem der Zahl der Vollgeschosse und der Bauweise für die Nachbarbebauung eine besondere Rücksichtnahme geboten.

- 4 Damit die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in der Bauleitplanung frühzeitig erkennbar werden, ist bereits im Flächennutzungsplan für gestaltungsempfindliche Bereiche die Darstellung der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) gem. § 1 Abs. 2 BauNVO und der Geschosflächenzahl gem. § 16 Abs. 1 BauNVO erforderlich. Bei der Darstellung von Sondergebieten ist die Zweckbestimmung genau anzugeben.

Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan sollte – soweit aus gestalterischen Gründen erforderlich –

auch eine Übersicht über die geplanten höchstzulässigen Zahlen der Vollgeschosse (auch der Sondergebiete) enthalten sein.

- 5 Bebauungspläne in Gemeinden, in denen die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, müssen etwa beabsichtigte Großbauformen durch erschöpfende Festsetzungen, insbesondere auch der Zahl der Vollgeschosse, erkennen lassen. Auf die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse darf nämlich nicht verzichtet werden, wenn dadurch die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes beeinträchtigt werden kann (vergl. § 16 Abs. 3 BauNVO). Anregungen und Bedenken aus der Bevölkerung oder von Seiten der Fachdienststellen gegen Großbauformen sind sorgfältig zu behandeln, ihre Zurückweisung ist eingehend zu begründen.
- 6 Die Genehmigungsbehörden haben Bauleitpläne von Gemeinden der ländlichen Zonen, die der Realisierung von Großbauformen dienen sollen, insbesondere bei Vorliegen entsprechender Bedenken oder Eingaben unter den vorgenannten Gesichtspunkten sorgfältig zu prüfen und in Zweifelsfällen mir vor der Entscheidung zu berichten.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

– MBl. NW. 1973 S. 2131.

6300

Durchführung der Landeshaushaltsordnung und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 11. 1973 – I B 1 – 1.01

Nach Nr. 4.6 VV zu § 44 LHO ist ein Abdruck des Zuwendungsbescheides dem Landesrechnungshof zu übersenden, soweit er nicht allgemein oder für bestimmte Einzelfälle darauf verzichtet.

Der Landesrechnungshof verzichtet gemäß Nr. 4.6 VV zu § 44 LHO bis auf weiteres auf die Übersendung eines Abdrucks des Zuwendungsbescheides an Teilnehmergemeinschaften in Flurbereinigungen.

– MBl. NW. 1973 S. 2132.

79038

Vorschrift über die Darstellung der Wirtschaftsergebnisse in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (DaWi 72)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 11. 1973 – IV A 6 / 39–10–00.00

Mein RdErl. v. 15. 11. 1972 (SMBl. NW. 7903 8) wird wie folgt ergänzt:

Nummer 1.2: Unter der Zeile „Minden-Lübbecke 4500A“ ist einzufügen:

Bergischer Schulfonds (FA. Mönchengladbach) 0400 K.

In der nächsten Zeile ist hinter die Worte „Bergischer Schulfonds“ zu setzen:

(FA. Mettmann).

– MBl. NW. 1973 S. 2132.

II.

Innenminister

**Minister für Bundesangelegenheiten und
Chef der Staatskanzlei****Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs
der Staatskanzlei v. 26. 11. 1973 - I B 5 - 451 - 5/66

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes NW am 9. Dezember 1966 ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 1615 für Frau Fatma Bas, Sekretärin im Türkischen Konsulat Essen, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW zuzuleiten.

- MBl. NW. 1973 S. 2133.

**Bezeichnung von Unternehmen
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 14. 11. 1973 -
III A 4 - 38.80.20 - 1063/73

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales bezeichne ich die

Niederrheinische Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie
in Duisburg,
an der Gemeinden überwiegend beteiligt sind, als Unterneh-
men im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Rheini-
sche Gemeindeunfallversicherungsverband.

- MBl. NW. 1973 S. 2133.

Ungültige Polizeiführerscheine

Bek. d. Innenministers v. 23. 11. 1973 - IV A 2 - 2540

Die Polizeiführerscheine der nachfolgend aufgeführten Polizeibeamten sind in Verlust geraten. Die Führerscheine werden
hiermit für ungültig erklärt.

Dienstgrad	Vor- u. Zuname	Geburtstag u. -ort	Gegenwärtige Dienststelle	Polizeiführerschein Klasse: ausgestellt von:
Pol. Obermeister	Rüdiger Burghard	8. 11. 1947 Wülften	Der Polizeipräsident Bochum	1 u. 3 BPA II Bochum
Pol. Hauptwachtmeister	Heinz-Josef Kirschey	22. 3. 1949 Freudenberg	Der Regierungspräsident Arnsberg	2 BPA IV Linnich
Pol. Hauptmeister	Joachim Bieber	26. 7. 1925 Aweyden	Der Oberkreisdirektor Minden	1 u. 3 LPS Düsseldorf
Pol. Obermeister	Hans-Albert Sibille	26. 2. 1938 Paderborn	Der Oberkreisdirektor Paderborn	1 u. 2 LPS f. Techn. u. Verkehr Essen
Pol. Kommissar	Rudolf Mühlenbruch	22. 6. 1942 Effeld	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 2 LPS f. Technik u. Verkehr Essen
Pol. Obermeister	Josef Pieper	21. 8. 1914 Mörmtter	Der Regierungspräsident Düsseldorf	3 Polizeipräsident Essen
Krim. Hauptwachtmeister	Udo Fleck	9. 8. 1946	Der Regierungspräsident Düsseldorf	3 Polizeipräsident Essen
Pol. Obermeister	Franz Adam-kiewiez	24. 6. 1947 Neurode	Der Polizeipräsident Wuppertal	1 u. 2 KPB Wuppertal
Pol. Obermeister	Hartmut Lehnhardt	29. 7. 1937 Danzig	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 3 Polizeipräsident Düsseldorf
Krim. Hauptmeister	Hans Hirmer	3. 2. 1937 München	Der Regierungspräsident Düsseldorf	1 u. 2 BPA IV Linnich
Pol. Hauptwachtmeister	Gregor Steffens	18. 12. 1951 Oedt	Der Polizeidirektor Krefeld	2 BPA II Bochum
Polizeimeister	Paul Krüppel	30. 3. 1913 Kapellen	Der Polizeipräsident Köln	1 u. 3 LPS Düsseldorf
Pol. Obermeister	Roman Ilius	5. 2. 1940 Stettin	Der Polizeipräsident Bonn	1 u. 3 LPS f. Techn. u. Verkehr Essen
Pol. Hauptwachtmeister	Michael Rogozinski	21. 2. 1953 Duisburg	Der Polizeipräsident Köln	1 BPA IV Linnich

Dienstgrad	Vor- u. Zuname	Geburtstag u. -ort	Gegenwärtige Dienststelle	Polizeiführerschein Klasse: ausgestellt von:
Pol. Hauptwachtmeister	Ferdinand Tewes	10. 5. 1952 Paderborn	Der Polizeipräsident Köln	1 u. 3 BPA II Bochum
Krim. Hauptwachtmeister	Wolfgang Zutz	28. 6. 1947 Köln	Der Polizeipräsident Köln	1 u. 2 BPA III Wuppertal
Pol. Hauptwachtmeister	Karl-Heinz Finsterwalder	19. 7. 1952 Gildenhaus	Der Polizeipräsident Köln	1 u. 3 BPA IV Linnich
Pol. Obermeister	Klaus-Dieter Jochmann	27. 2. 1948 Büsum	Der Polizeipräsident Köln	1 u. 3 BPA IV Linnich
Pol. Hauptmeister	Alfred Rode	11. 6. 1915 Hindenburg	Der Polizeipräsident Köln	3 BPA IV Linnich
Pol. Hauptwachtmeister	Konrad Schweiger	19. 2. 1951 Berlin	Der Polizeipräsident Köln	1 u. 3 BPA I Bork
Pol. Hauptwachtmeister	Ferdinand Tewes	10. 5. 1952 Paderborn	Der Polizeipräsident Köln	1 u. 3 (Ersatzführersch.) KPB Köln
Pol. Obermeister	Willi Mielke	3. 10. 1946 Aachen	Der Polizeipräsident Köln	1 u. 3 BPA IV Linnich
Pol. Obermeister	Walter Wasielak	2. 2. 1939 Castrop-Rauxel	Der Polizeipräsident Recklinghausen	3 BPA II Bochum 1 KPB Reckling- hausen
Pol. Meister	Heinz Günter Kosmecki	17. 4. 1935 Bochum	Direktion der Bereit- schaftspolizei Bork	1 u. 2 LPS Düsseldorf
Pol. Oberwachtmeister	Benedikt Rothmann	20. 7. 1952 Strickherdicke	Direktion der Bereit- schaftspolizei Bork	2 BPA I Bork
Pol. Oberwachtmeister	Norbert Seiling	13. 11. 1953 Sendenhorst	Direktion der Bereit- schaftspolizei NW, Bork	3 BPA III Wuppertal
Pol. Hauptmeister	Friedrich Jüntgen	9. 8. 1928 Bonn	Der Oberkreisdirektor Coesfeld	3 LPS f. Techn. u. Verkehr Essen
Pol. Oberwachtmeister	Klaus Schüssler	3. 2. 1952 Limbach	Direktion der Bereit- schaftspolizei NW, Bork	2 BPA II Bochum

- MBL. NW. 1973 S. 2133.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.